

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 02. Mai 2016

24. Stück

---

- 359. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics
- 360. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften
- 361. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft
- 362. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie
- 363. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus
- 364. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sportmanagement
- 365. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sportwissenschaft
- 366. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Archäologien
- 367. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Classica et Orientalia
- 368. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie
- 369. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte
- 370. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kunstgeschichte
- 371. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

---

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro des Rektors der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Johannes Weber

- 372. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie
- 373. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft
- 374. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur
- 375. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Technische Mathematik
- 376. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Informatik
- 377. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Physik
- 378. Rücknahme der Betrauung mit der interimistischen Leitung einer Organisationseinheit

## 359. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics

Das Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics an der Fakultät für Betriebswirtschaft und an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. April 2007, 23. Stück, Nr. 186, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Juni 2012, 39. Stück, Nr. 354, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 09.03.2016 und an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 25.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. § 7 Abs. 5 lit. 9a lautet:

9a.	Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	4	7,5
-----	--	---	-----

2. § 8 Abs. 5 lit. 9a lautet:

9a.	Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	4	7,5
-----	--	---	-----

3. § 9 Abs. 9 Z 3a lautet:

3a.	Wahlmodul	Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
a.		<b>VO Italienisches Recht und Wirtschaft I</b> Behandlung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens sowie der insbesondere für den Personalbereich grundlegenden Fragen des Arbeitsrechts.	VO	2	4
b.		<b>PS Italienisches Recht und Wirtschaft I</b> Vertiefung grundlegender Fragestellungen aus der VO Italienisches Recht und Wirtschaft I.	PS	2	3,5
				4	7,5
		<b>Lernziele:</b> Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen öffentlichen Rechts sowie des italienischen Arbeitsrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
		<b>Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls:</b> positive Beurteilung von vier Pflichtmodulen aus dem betriebswirtschaftlichen Kernbereich gemäß § 6 Abs. 2			

4. § 9 Abs. 14 Z 3a lautet:

3a.	Wahlmodul	Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	Art der LV	SSSt	ECTS- AP
a.	<b>VO Italienisches Recht und Wirtschaft I</b> Behandlung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens sowie der insbesondere für den Personalbereich grundlegenden Fragen des Arbeitsrechts.		VO	2	4
b.	<b>PS Italienisches Recht und Wirtschaft I</b> Vertiefung grundlegender Fragestellungen aus der VO Italienisches Recht und Wirtschaft I.		PS	2	3,5
				4	7,5
<b>Lernziele:</b> Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen öffentlichen Rechts sowie des italienischen Arbeitsrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.					
<b>Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls:</b> positive Beurteilung von vier Pflichtmodulen aus dem betriebswirtschaftlichen Kernbereich gemäß § 6 Abs. 2					

5. *Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 10 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 1a, 3 SSSt, 6 ECTS-AP),
  2. SL Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 1b, 1 SSSt, 1,5 ECTS-AP),
  3. VO Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2a, 3 SSSt, 6 ECTS-AP),
  4. SL Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2b, 1 SSSt, 1,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. *Dem § 14 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:*

„(9) § 7 Abs. 5 Z 9a, § 8 Abs. 5 Z 9a und § 9 Abs. 9 Z 3a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 359, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden, anzuwenden.

(10) § 10 samt Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 359, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Dr. Heike Welte  
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Kerschbamer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 360. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften

Der Studienplan für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juli 2001, 43. Stück, Nr. 737, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Juni 2012, 40. Stück, Nr. 355, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 09.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 3 wird folgender § 4 samt Überschrift eingefügt:*

### **„§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 1a, 3 SSt, 6 ECTS-AP),
  2. SL Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 1b, 1 SSt, 1,5 ECTS-AP),
  3. VO Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2a, 3 SSt, 6 ECTS-AP),
  4. SL Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2b, 1 SSt, 1,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. Dem § 13 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 4 samt Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 360, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Dr. Heike Welte

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 361. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 502, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 09.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:*

### **„§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Grundzüge der Politikwissenschaft (PM 1 lit. a, 4 SST, 7,5 ECTS-AP),
  2. VO Politikwissenschaftliches Arbeiten (PM 1 lit. b, 2 SST, 5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 4a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 361, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

*3. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 361, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 362. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 36. Stück, Nr. 200, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 503, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 09.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:*

### **„§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen (PM 1lit. a, 2 SST, 5 ECTS-AP),
  2. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen –Themen der Gegenwartsgesellschaft (PM 1 lit. b, 2 SST, 5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 362, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

*3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 4a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 362, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 363. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus

Das Curriculum für das gemeinsame Bachelorstudium Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus der Universität Innsbruck und der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, Hall, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2014, 35. Stück, Nr. 539, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 25.2.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:*

#### **„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Einführung in die BWL (4 ECTS-AP),
  2. SL Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-AP),
  3. SL Grundlagen des Tourismus (4 ECTS-AP),
  4. SL Sport- und Gesundheitstourismus (4 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. In § 11 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*3. In § 11 Abs. 2 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.*

*4. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 363, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 363, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

*5. Nach § 13 wird folgender § 14 samt Überschrift angefügt:*

#### **„§ 14 Übergangsbestimmungen**

„Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 363, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP,



die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Kerschbamer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 364. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sportmanagement

Das Curriculum für das Bachelorstudium Sportmanagement an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Mai 2015, 56. Stück, Nr. 439, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 6 „§ 6a Studieneingangs- und Orientierungsphase“ eingefügt.*

2. *Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:*

### **„§ 6a Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 2/3 SSt/6 ECTS-AP),
  2. SL Grundlagen der Betriebswirtschaft (PM 2/1 SSt/1,5 ECTS-AP),
  3. VO Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2/3 SSt/6 ECTS-AP),
  4. SL Grundlagen der Volkswirtschaft (PM 2/1 SSt/1,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

3. *In § 9 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

4. *In § 9 Abs. 1 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.*

5. *In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) § 6a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 364, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Sportmanagement ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.“

- (3) § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 364, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Dr. Wilhelm Geser

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 365. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sportwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Mai 2015, 57. Stück, Nr. 440, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 05.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 6 „§ 6a Studieneingangs- und Orientierungsphase“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

### „§ 6a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
1. VO Einführung in den Gesundheitssport (PM 1/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
  2. VO Einführung in den Leistungssport (PM 1/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
  3. SL Sportwissenschaft (PM 1/1 SSt/3 ECTS).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

3. § 7 Abs. 1 Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Einführung in die Sportwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	<b>SL Sportwissenschaft</b> Forschungsbereiche und Forschungsmethoden der Sportwissenschaft, Literaturrecherche und Zitierrichtlinien, Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung	1	3
b.	<b>PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b> Inhaltlicher und formaler Aufbau, Erstellen und Präsentation einer wissenschaftlichen Arbeit	1	2
c.	<b>VO Einführung in den Gesundheitssport</b> epidemiologische Studien, Risikofaktoren, trainingswissenschaftliche Grundlagen im Gesundheitssport	1	2,5
d.	<b>VO Einführung in den Leistungssport</b> terminologische Grundlagen; Analyse des Trainingsprozesses; Faktoren sportlicher Leistung; Einführung in Trainingsprinzipien,	1	2,5

Trainingsmethoden, Aspekte des Nachwuchsleistungssports und der Talententwicklung		
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<b>Lernziel des Moduls:</b> Kenntnis der inhaltlichen Abgrenzung sportwissenschaftlicher Teildisziplinen unter Berücksichtigung des Gesundheits-, Leistungs- und Schulsports; Kompetenz zur Durchführung von Literaturrecherchen zu sportwissenschaftlichen Themen und zu kritischem Umgang mit sportwissenschaftlichen Informationsquellen (z. B. Zeitschriften, Kongressbeiträge); Studierende können wissenschaftliche Erkenntnisse im Gesundheits- und Leistungssport für unterschiedliche Altersgruppen und Sportarten anwenden.		
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

4. In § 9 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.

6. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 6a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 365, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.

(3) § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 365, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Dr. Wilhelm Geser

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 366. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Archäologien

Das Curriculum für das Bachelorstudium Archäologien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 70. Stück, Nr. 498, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 05.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:

### „§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. VO Einführung in die Ur- und Frühgeschichte sowie Mittelalter- und Neuzeitarchäologie (PM 1 lit. a/2 SSSt./2,5 ECTS-AP),
2. VO Einführung in die Klassische und Provinzialrömische Archäologie (PM 1 lit. b/2 SSSt./2,5 ECTS-AP),

3. VO Denkmalschutz (PM 2 lit. d/1 SSSt./2 ECTS-AP),
  4. VO Theorie und Praxis feldarchäologischer Forschung (PM 4 lit. a/2 SSSt./2 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 9 Abs. 1 Z 4 wird in der Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ die Wortfolge „positiv absolviertes Wahlmodul 1“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

4. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 366, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 9 Abs. 1 Z 4 und § 11 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 366, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 366, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden dürfen, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt dürfen weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 367. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Classica et Orientalia

Das Curriculum für das Bachelorstudium Classica et Orientalia an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 71. Stück, Nr. 499, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. In § 5 Abs. 1 wird vor dem Wort „Vorlesungen“ die Ziffernbezeichnung „1.“ vorangestellt und folgende Z 2 angefügt:

„2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

## **„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. VO Einführung in das Studium Classica et Orientalia (PM 1 lit. a/2 SSt/5 ECTS-AP),
2. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. b/2 SSt/5 ECTS-AP).

(2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.

(3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*3. In § 9 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „UE“ durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.*

*4. In 11 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*5. In § 13 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

*„(2) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 367, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.*

*(3) § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 9 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 11 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 367, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“*

*6. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 367, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“*

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 368. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04. Juni 2012, 32. Stück, Nr. 315, geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 65. Stück, Nr. 493, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:*

### **„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Einführung in die Themenfelder und Positionen der Europäischen Ethnologie (PM 1, 2 SSt/5 ECTS-AP),
  2. VO Grundlagen der Kulturwissenschaft (PM 2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. In § 9 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*3. Dem § 11 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 368, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(5) § 9 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 368, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

*4. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 368, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP,

die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 369. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte

Das Curriculum für das Bachelorstudium Geschichte an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 72. Stück, Nr. 500, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:*

#### **„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaften (PM 1 lit. a/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
  2. VO Positionen und Kontroversen in den Geschichtswissenschaften (PM 1 lit. c/2 SSt/5 ECTS-AP),
  3. VO Basiswissen Alte Geschichte (PM 2/3 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. In 11 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*3. In § 11 Abs. 2 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.*

*4. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

„(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 369, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 369, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

*5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 369, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 370. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kunstgeschichte

Das Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. April 2009, 56. Stück, Nr. 234, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 66. Stück, Nr. 494, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Grundkenntnisse der kunsthistorischen Praxis (PM 1 lit. b/2 SSt/5 ECTS-AP),
  2. SL Grundbegriffe des Umgangs mit dem Kunstwerk (PM 1 lit. c/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
  3. VO Grundkenntnisse (PM 1 lit. a/2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17,5 ECTS-AP2 absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. In § 8 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*3. Dem § 10 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:*

„(8) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 370, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(9) § 8 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 370, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“



4. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 370, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 371. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 39. Stück, Nr. 324, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 67. Stück, Nr. 495, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

### „§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Harmonielehre (PM 8 lit. a/2 SSt/ 2,5 ECTS-AP),
  2. SL Kontrapunkt (PM 8 lit. b/2 SSt/ 2,5 ECTS-AP),
  3. VO Grundkenntnisse I (PM 1a 3 SSt/ 3 ECTS-AP)
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 8 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 10 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 371, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(9) § 8 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 371, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

*4. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 371, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 372. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. April 2009, 53. Stück, Nr. 231, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Juni 2015, 68. Stück, Nr. 496, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 04.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

*1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Einführung in die Philosophie (PM 1 lit. a/2 SSt/5 ECTS-AP),
  2. VO Philosophische Logik und Argumentation (PM 1 lit. b/2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

*2. In § 8 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

*3. In § 8 Abs. 2 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.*

*4. Dem §10 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:*

„(8) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 372, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(9) § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 372, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 372, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 373. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. April 2008, 35. Stück, Nr. 264, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 471, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 5 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft (PM 1b/2 SSt/4 ECTS-AP),
  2. VO Überblick über Forschungsmethoden (PM 4b/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
  3. VO Gesellschaftstheoretische Grundlagen von Erziehung und Bildung PM 2a/2 SSt/3,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 373 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 5 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 373 vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Helga Peskoller

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

## 374. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur

Das Curriculum für das Bachelorstudium Architektur an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. April 2008, 33. Stück, Nr. 262, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 465, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Architektur vom 05.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

### „§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. SL Orientierung (PM B01.1 / 5 SSt / 10 ECTS-AP),
  2. VO Kultur der Gegenwart (PM B04.2 / 1 SSt / 1 ECTS-AP),
  3. VO Stadt und Landschaft (PM B04.5 / 1 SSt / 1 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 374, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Architektur ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Maria Schneider

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 375. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Technische Mathematik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Technische Mathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 32. Stück, Nr. 196, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 476, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik vom 23.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Die Überschrift zu § 5 lautet: „Pflichtmodule“.

2. § 5 Z 1 und 2 lauten:

1.	<b>Pflichtmodul: Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1</b>	SST	ECTS-AP
<b>a.</b>	<b>VO Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1</b> Matrizenrechnung; Systeme linearer Gleichungen; Vektorräume, Vektorräume mit Skalarprodukt (Einführung in die euklidische Geometrie); Rechnen mit Funktionen; Eigenwertprobleme.	3	4,5
<b>b.</b>	<b>VO Vertiefung Lineare Algebra und Analytische Geometrie</b> Vertiefung der Inhalte der Vorlesung Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	1	1,5
<b>c.</b>	<b>PS Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1</b> Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung; Übung im wissenschaftlichen Argumentieren und im Präsentieren mathematischer Inhalte.	2	4,0
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls verstehen die Inhalte der Vorlesungen und können diese wiedergeben und anwenden. Sie haben die Fertigkeit erworben, sich ähnliche Inhalte selbständig zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, die wichtigsten Konzepte der Linearen Algebra situationsgerecht anzuwenden. Weiters haben sie ein Grundverständnis für die Denkweise der Mathematik erlangt.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Analysis 1</b>	SST	ECTS-AP
<b>a.</b>	<b>VO Analysis 1</b> Einführung in die Analysis; die dafür nötigen Grundbegriffe der Mathematik; reelle Zahlen; Funktionen; Differential- und Integralrechnung in einer Variablen; Konvergenz von Funktionenfolgen.	3	4,5
<b>b.</b>	<b>VO Vertiefung Analysis</b> Vertiefung der Inhalte der Vorlesung Analysis 1	1	1,5
<b>c.</b>	<b>PS Analysis 1</b> Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung; Übung im wissenschaftlichen Argumentieren und im Präsentieren mathematischer Inhalte.	2	4,0
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>

<b>Lernziel des Moduls:</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls verstehen die Inhalte der Vorlesungen und können diese wiedergeben und anwenden. Sie haben die Fertigkeit erworben, sich ähnliche Inhalte selbständig zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Konzepte der Analysis situationsgerecht anzuwenden. Weiters haben sie ein Grundverständnis für die Denkweise der Mathematik erlangt.
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

3. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

**„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 (PM 1 lit. a/3 SSt/4,5 ECTS-AP),
  2. VO Analysis 1 (PM 2 lit. a/3 SSt/4,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. Die Überschrift zu § 7 lautet: **„Bachelorarbeit“**.

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 375 treten wie folgt in Kraft:

1. § 6 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
2. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die Überschrift zu § 7 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

6. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 375 vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

7. Anhang 2 entfällt.

Für die Curriculum-Kommission:  
assoz. Prof. Dipl.-Phys. Dr. Anita  
Reimer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

### 376. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Informatik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Informatik an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 30. Stück, Nr. 194, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 16. Juni 2011, 31. Stück, Nr. 482, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik vom 23.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

#### „§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Einführung in die Programmierung (PM 1/3 SSt/4,5 ECTS-AP),
  2. VO Einführung in die Praktische Informatik (PM 2/2 SSt/3 ECTS-AP),
  3. SL Einführung in die Praktische Informatik (PM 2/1 SSt/2 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 376 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Informatik ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
assoz. Prof. Dipl.-Phys. Dr. Anita  
Reimer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 377. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Physik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Physikan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 31. Stück, Nr. 195, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2014, 24. Stück, Nr. 397, wird wie folgt geändert:  
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik vom 23.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14.04.2016)

1. § 5 Z 6 lautet:

6.	Pflichtmodul: Physik I: Mechanik und Wärmelehre	SST	ECTS-AP
a.	VO Physik I: Mechanik und Wärmelehre Messung und Maßeinheiten; Mechanik des Massenpunkts und des starren	4	6

	Körpers; deformierbare Körper und Fluide; Schwingungen und Wellen; Thermodynamik; Grundelemente der statistischen Mechanik		
<b>b.</b>	<b>PS Physik I: Mechanik und Wärmelehre</b> Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung; Übung im wissenschaftlichen Argumentieren und im Präsentieren physikalischer Inhalte; selbstständige Beschäftigung mit ausgewählten Beispielen aus dem Fachgebiet.	2	4
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden sind in der Lage, die Grundlagen der klassischen Physik (Mechanik und Wärmelehre) zu beschreiben und können deren zugehörige Konzepte erläutern. Sie sind in der Lage, ihr Wissen zu übertragen und Probleme der Mechanik und Wärmelehre zu lösen.		
	<b>Anmeldevoraussetzung/en:</b> keine		

2. § 5 Z 7 entfällt.

3. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

**„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
  1. VO Physik I: Mechanik und Wärmelehre (PM 6 lit. a/4 SS/6 ECTS-AP),
  2. VO Einführung in die Physik (PM 5/1 SS/2,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. In § 9 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 377 treten wie folgt in Kraft:

1. § 6 tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
2. Die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1 Z 1 und der Entfall von Z 2, die Überschrift zu § 7 sowie § 9 Abs. 2 Z 1 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“



6. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 377 vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
assoz. Prof. Dipl.-Phys. Dr. Anita  
Reimer

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

---

### 378. Rücknahme der Betrauung mit der interimistischen Leitung einer Organisationseinheit

Die Betrauung des Dekans der Philosophisch-Historischen Fakultät ao. Univ.-Prof. Dr. Klaus Eisterer mit der interimistischen Leitung des Instituts für Kunstgeschichte wird mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---